

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 2 / 2022

Mittwoch, 19. Januar 2022

3. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckkerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-140/21

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Ableiten von Quellwasser aus der Lochholz- und Steigerquelle auf den Grundstücken Flur-Nr. 1748 und 1757/1 der Gemarkung Kirchehrenbach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kirchehrenbach;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die gehobene Erlaubnis der Gemeinde Kirchehrenbach zum Ableiten von Quellwasser aus der Lochholz- und Steigerquelle auf den Grundstücken Flur-Nr. 1753 und 1757/1 der Gemarkung Kirchehrenbach verlor zum 31.12.2021 ihre Gültigkeit. Da die Unterlagen für eine erneute längerfristige Erlaubnis derzeit noch erstellt werden, beantragte die Gemeinde Kirchehrenbach mit Schreiben vom 13.10.2021 eine beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2022.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 100.000 m³/Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Ableiten von Quellwasser aus der Lochholz- und Steigerquelle auf den Grundstücken Flur-Nr. 1748 und 1757/1 der Gemarkung Kirchehrenbach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kirchehrenbach;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
2. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme von Grundwasser aus der Quelle Lützelsdorf und Hetzelsdorf sowie für die Erhöhung der Entnahmemenge aus den Quellen Wannbach und Lützelsdorf durch den Markt Pretzfeld
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
3. Aufhebung der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Forchheim
– Kostensatzung – vom 23.12.2021
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Forchheim – Kostensatzung – vom 23.12.2021
5. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); , Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässerausbau für den Überflutungsnachweis/Retentionsraumausgleich für das Baugebiet „Mühlwiesen-Ost“ am Eggerbach im OT Weigelshofen durch den Markt Eggolsheim
6. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I auf Flur-Nr. 243 der Gemarkung Neunkirchen a. Br. zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Neunkirchen a. Br.;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
7. Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2021

Ebermannstadt, den 05.01.2022

Göller

Verwaltungsdirektor

2.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-161,162,163,168/21

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme
von Grundwasser aus der Quelle Lützelsdorf und Hetzelsdorf
sowie für die Erhöhung der Entnahmemenge aus den
Quellen Wannbach und Lützelsdorf durch den Markt Pretzfeld**

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse des Marktes Pretzfeld zur Grundwasserentnahme aus der Quelle Lützelsdorf und Hetzelsdorf sowie zur Erhöhung der Jahresableitung aus den Quellen Wannbach und Lützelsdorf verloren zum 31.12.2021 ihre Gültigkeit. Der Markt Pretzfeld beantragte daher mit Schreiben vom 12. sowie 19.11.2021 eine Verlängerung der entsprechenden Erlaubnisse.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge (Quelle Wannbach: 27.000 m³/ Jahr; Quelle Lützelsdorf: 11.000 m³/ Jahr; Quelle Hetzelsdorf 20.000 m³) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 05.01.2022

Göller

Verwaltungsdirektor

3.

**Aufhebung der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis des Landkreises Forchheim**

**– Kostensatzung –
vom 23.12.2021**

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim vom 22.12.2021, S. 173 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Satzung wird aufgehoben. Die Satzung wird erneut bekannt gemacht.

Forchheim, den 10.01.2022

Dr. Hermann Ulm

Landrat

4.

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises
Forchheim**

**– Kostensatzung –
vom 23.12.2021**

Der Landkreis Forchheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Forchheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim, S. 67), geändert mit Satzung vom 01.08.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim, S. 89) außer Kraft.

Forchheim, den 23.12.2021

Dr. Hermann Ulm

Landrat

Anlage zu § 2 Satz 1 der Kostensatzung des Landkreises Forchheim

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 72 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall:	15 bis 600
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weiter als auf 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: Ausstellung einer Bescheinigung	5 bis 75 ausgenommen Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €.
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/2 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 – 60
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr unter 5 € vorgesehen, so ist diese zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Landkreisordnung 1. Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und -fahnen (Art. 3 Abs. 3 LkrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	10 bis 2500 kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12 bis 150
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme, (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		- 4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
		- 4.1 sonst	13 bis 200
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150
6		Verkehr	
65		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	
	650	Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen (Art. 18, 19 BayStrWG)	10 bis 150
65	651	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	652	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
72		Öffentliche Einrichtungen	
	720	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	721	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1200
	722	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 721	10 bis 600 soweit nicht nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
	723	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600

5.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-6410-145/21

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässerausbau für den Überflutungsnachweis/Retentionsraumausgleich für das Baugebiet „Mühlwiesen-Ost“ am Eggerbach im OT Weigelshofen durch den Markt Eggolsheim

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Eggolsheim beantragte mit Einreichung der Genehmigungsplanung vom September 2021 die wasserrechtliche Genehmigung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (Anlage 2 UVPG) oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Renaturierungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind. Dieser Einschätzung haben sich die Fachbehörden in ihren Stellungnahmen angeschlossen.

Der Markt Eggolsheim plant die Schaffung einer Geländemulde am rechten Ufer des Eggerbaches auf Fl.-Nr. 190/3, nördlich vom Mühlwiesenweg, um den Retentionsraumverlust durch das Baugebiet „Mühlwiesen-Ost“, welches teilweise im Überschwemmungsgebiet zu liegen kommt, auszugleichen. Der Vorlandabtrag dient der Ausuferung des Eggerbaches bei Hochwasser.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch den Eingriff in das Gewässersystem zu rechnen. Die Ziele der Gewässerentwicklung werden nicht nachteilig berührt. Die Bauausführung stellt nur vorübergehend einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, welcher nach Fertigstellung der Maßnahme jedoch zu keiner Verschlechterung des Naturhaushaltes führt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen. Vielmehr wird die beantragte Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer ökologischen

Aufwertung führen.

Nach der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung kommt das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde ebenfalls zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vom geplanten Eingriff in das Gewässersystem zu erwarten sind. Zwar werden Umweltauswirkungen von der geplanten Maßnahme ausgehen, diese werden jedoch durch entsprechende Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 17.01.2022

Köse-Andre
Regierungsrätin

6.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-157/21

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I auf Flur-Nr. 243 der Gemarkung Neunkirchen a. Br. zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Neunkirchen a. Br.;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die gehobene Erlaubnis des Marktes Neunkirchen a. Br. zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I auf der Flur-Nr. 243, Gem. Neunkirchen a. Br., verlor mit Ablauf des 31.12.2020 ihre Gültigkeit. Da der Tiefbrunnen saniert werden soll, wurde eine beschränkte Erlaubnis bis zum 31.12.2022 erteilt. Da sich die Sanierung verzögert, beantragte der Markt Neunkirchen a. Br. mit Schreiben vom 22.10.2021 sowie 16.11.2021 eine erneute beschränkte Erlaubnis bis zum 31.12.2024.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge

von 100.000 m³/Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 14.01.2022

Köse-Andre
Regierungsrätin

7.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchehrenbach
für das Haushaltsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 30.12.2021, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchehrenbach
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **470.600 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **172.900 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **406.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2020 auf **77** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **5.280,52 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **132.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2020 auf **77** Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.725,97 €** festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjah-

res noch nicht erlassen ist.

3. Die Investitionsumlage wird am 30.06. mit dem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Kirchehrenbach, 10.01.2022

Schulverband Kirchehrenbach

Anja Gebhardt

Schulverbandsvorsitzende